

II- 3864 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Z1.39.894-PrM/74

18. Dezember 1974

18.11/AB.
zu 1845/J.
20. Dez. 1974
Präs. am

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr.NEUNER, Dr.ERMACORA, SANDMEIER und Genossen haben am 6. November 1974 unter der Nr.1845/J an mich eine Anfrage betreffend Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgabenrechtsfragen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) "Sind Sie bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Anfragestellern bekanntzugeben?"
- 2.) Sind Sie bereit, die Meinung des Bundesministers für Finanzen einzuholen und den Anfragestellern bekanntzugeben?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Ich bin bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Anfragestellern bekanntzugeben. Ferner bin ich bereit, die Meinung des Herrn Bundesministers für Finanzen dazu einzuholen und sie ebenfalls den Anfragestellern bekanntzugeben.

./. .

Unabhängig von der bejahenden Beantwortung der von den Anfragestellern an mich gerichteten Anfragen, sehe ich mich veranlaßt auf folgendes hinzuweisen:

Die vorliegende Anfrage hat insofern einen besonderen Charakter, weil ihr Ziel darin gelegen ist, zu versuchen im Wege des Bundeskanzlers die Stellungnahme anderer Institutionen zu Vorschlägen der Antragsteller herbeizuführen. Diesem Zweck dient das verfassungsgesetzlich vorgesehene Interpellationsrecht sicherlich nicht. Ich sehe daher in meiner bejahenden Antwort auf die Anfrage kein Präjudiz dafür, daß künftig im Wege einer Anfrage Initiativanträge einer Fraktion des Nationalrates durch die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder bestimmten Stellen zur Begutachtung vorzulegen wären, wobei die Antwort dieser Stellen ebenfalls von der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitgliedern dem Nationalrat zu übermitteln wären.

